

Artikel 4

Inhalt

5A_948/2013, Urteil vom 12.02.2014.....	1
2C_85/2008, 2C_94/2008, Urteil vom 24.09.2008	1
5A_175/2008, Urteil vom 08.07.2008.....	1
2A.169/2005, Urteil vom 24.08.2005	2

5A_948/2013, Urteil vom 12.02.2014

Art. 40 Abs. 1 BGG, Art. 4 f. BGFA, Art. 21 ff. BGFA; Beschwerde in Zivilsachen, Vertretung vor Bundesgericht. Im Verfahren vor Bundesgericht kann jede Partei Beschwerde führen, ohne einen Rechtsanwalt beauftragen zu müssen. Wer sich aber im Zusammenhang mit einer Beschwerde in Zivilsachen vor Bundesgericht vertreten lassen will, kann dies nur mit einer Anwältin oder einem Anwalt tun, die bzw. der nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23.06.2000 (Anwaltsgesetz; BGFA; SR 935.61) oder nach Staatsvertrag (s. Art. 21 ff. BGFA) zur Parteivertretung berechtigt ist (Art. 40 Abs. 1 BGG); das setzt namentlich eine Eintragung in einem kantonalen Anwaltsregister voraus (Art. 4 f. BGFA). Für die Beschwerde in Zivilsachen gibt es zwar keinen Anwaltszwang; für die gewillkürte Vertretung gilt indes das Anwaltsmonopol. Eine «nahestehende Person» im Sinn von Art. 439 Abs. 1 und Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB erfüllt diese Voraussetzung nicht per se und ist daher im Verfahren vor Bundesgericht nicht zur Vertretung einer Partei berechtigt. Gleiches gilt für die Vertrauensperson im Sinn von Art. 432 ZGB.

 relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=aza%3A%2F%2F12-02-2014-5A_948-2013

2C_85/2008, 2C_94/2008, Urteil vom 24.09.2008

Recours contre l'arrêt du Tribunal administratif du canton de Vaud du 20 décembre 2007 et contre celui du 1er octobre 2007.

Art. 3, 4 LLCA.

Inscription au tableau des avocats stagiaires.

 relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=aza%3A%2F%2F24-09-2008-2C_85-2008

5A_175/2008, Urteil vom 08.07.2008

Art. 4, 5, 12 lit. g, 15, 16 BGFA; Art. 27 BV; BGBM.

Unentgeltliche Rechtspflege; ausserkantonaler Anwalt.

Angefochten ist ein letztinstanzlicher Entscheid, mit dem die unentgeltliche Verbeiständung durch einen ausserkantonalen Rechtsanwalt verweigert wurde. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin steht das BGFA der angefochtenen kantonalen Regelung nicht entgegen. Aus der Verpflichtung des registrierten Anwalts, in seinem eigenen Kanton zugewiesene amtliche Mandate zu übernehmen (Art. 12 lit. g BGFA), folgt kein freier Zugang zu amtlichen Mandaten in anderen Kantonen. Diese Frage wird vom BGFA weder explizit

noch implizit geregelt; vielmehr ist es weiterhin Sache der Kantone, die Voraussetzungen für die Ernennung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes zu umschreiben, und diese können die Mandatierung den im eigenen Kanton registrierten Anwälten vorbehalten. Daran vermag die Berufung auf die in Art. 27 BV garantierte Wirtschaftsfreiheit ebenso wenig zu ändern wie diejenige auf das BGBM.

relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=aza%3A%2F%2F08-07-2008-5A_175-2008

2A.169/2005, Urteil vom 24.08.2005

Art. 4, 5, 6 und 16 BGFA.

Eintragung in das Anwaltsregister des Kantons Zug und Ermächtigung zur öffentlichen Beurkundung; auch wenn ein Anwalt in mehreren Kantonen eine Kanzlei hat, darf und muss er sich nur in dem Kanton ins Anwaltsregister eintragen, in dem sich das Hauptbüro befindet. Mit dem Gesuch um Eintragung ins Zuger Register war auch das Begehren verbunden, die Ermächtigung zur öffentlichen Beurkundung zu erteilen. Das Bundesgericht entschied, dass die Eintragung in mehr als einem kantonalen Anwaltsregister nach dem Wortlaut der Art. 5 Abs. 1 und Art. 4 BGFA nicht von vornherein ausgeschlossen sei. Es sei aber davon auszugehen, dass der Gesetzgeber den Eintrag im Anwaltsregister auch bei Bestehen von mehreren Geschäftsadressen auf einen einzigen Kanton habe beschränken wollen. Damit würden auch Kompetenzkonflikte vermieden, speziell in Disziplinarfragen. Was die Ermächtigung zur Beurkundung betrifft, konnte diese als kantonales Recht nur im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde behandelt werden, wobei die Beschränkung der Beurkundungsbefugnis auf die im Zuger Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte als verfassungskonform beurteilt worden ist.

relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=aza%3A%2F%2F24-08-2005-2A-169-2005